

GVK-Symposium
„Aspekte künftiger Medienregulierung“

Welchen Rahmen setzt Europa für die (nationale) Medienregulierung?

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht,
Universität Luxemburg

Landesvertretung Saarland, Berlin



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

„Medienregulierung“ in der EU

Im Fokus: AVMD-Richtlinie 2018

Worauf in Zukunft zu achten ist...

Wegweiser durch die EU-Medienregulierung

Die DSM (Digitaler Binnenmarkt)-Strategie der Juncker-Kommission



Mitteilung der EU-Kommission von 2015



Ziele des Digital Single Market (DSM)

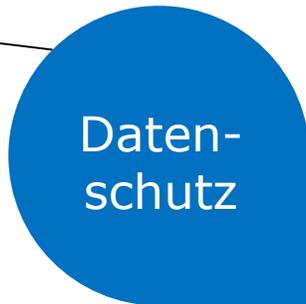
<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/shaping-digital-single-market>

„Medienregulierung“ im digitalen Binnenmarkt



„Medienregulierung“ im digitalen Binnenmarkt

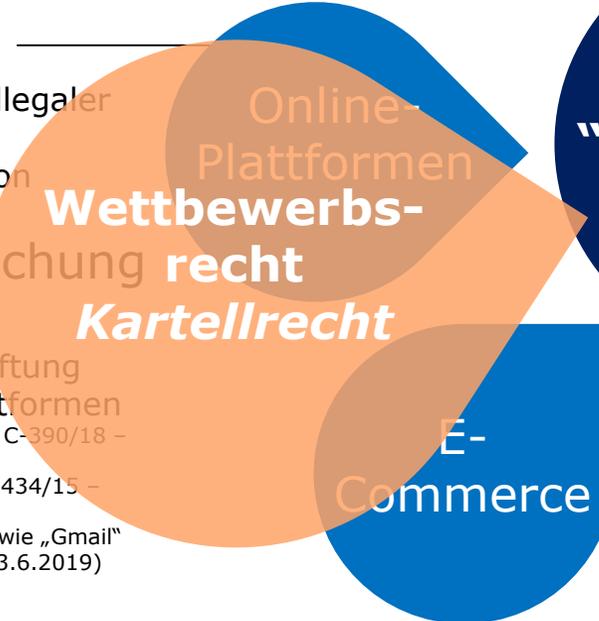
- **DSGVO**
Verordnung (EU) 2016/679
- **E-Privacy**
- **Andere**



- **Portabilitäts-VO**
Verordnung (EU) 2017/1128
- **Online SatCab-RL**
Richtlinie (EU) 2019/789
- **RL über das UrheberR im DBM**
Richtlinie (EU) 2019/790



- **Mitteilungen**
 - über Beseitigung illegaler Inhalte online
 - über Desinformation
- **EuGH-Rechtsprechung spezifisch online**
 - zu Intermediärhaftung
 - zu neuartigen Plattformen
 - z.B. „Airbnb“ (Rs. C-390/18 – GA 30.04.2019)
 - z.B. „Uber“ (Rs. C-434/15 – 20.12.2017)
 - z.B. OTT-Services wie „Gmail“ (Rs. C-193/18 – 13.6.2019)



- **Anwendungsbereiche der Rechtsakte**
- **Grundrechtsbezug**
- **Elektronischer Kommunikations-Kodex**
Richtlinie (EU) 2018/1972



Die wichtigsten Akteure und „Mitspieler“

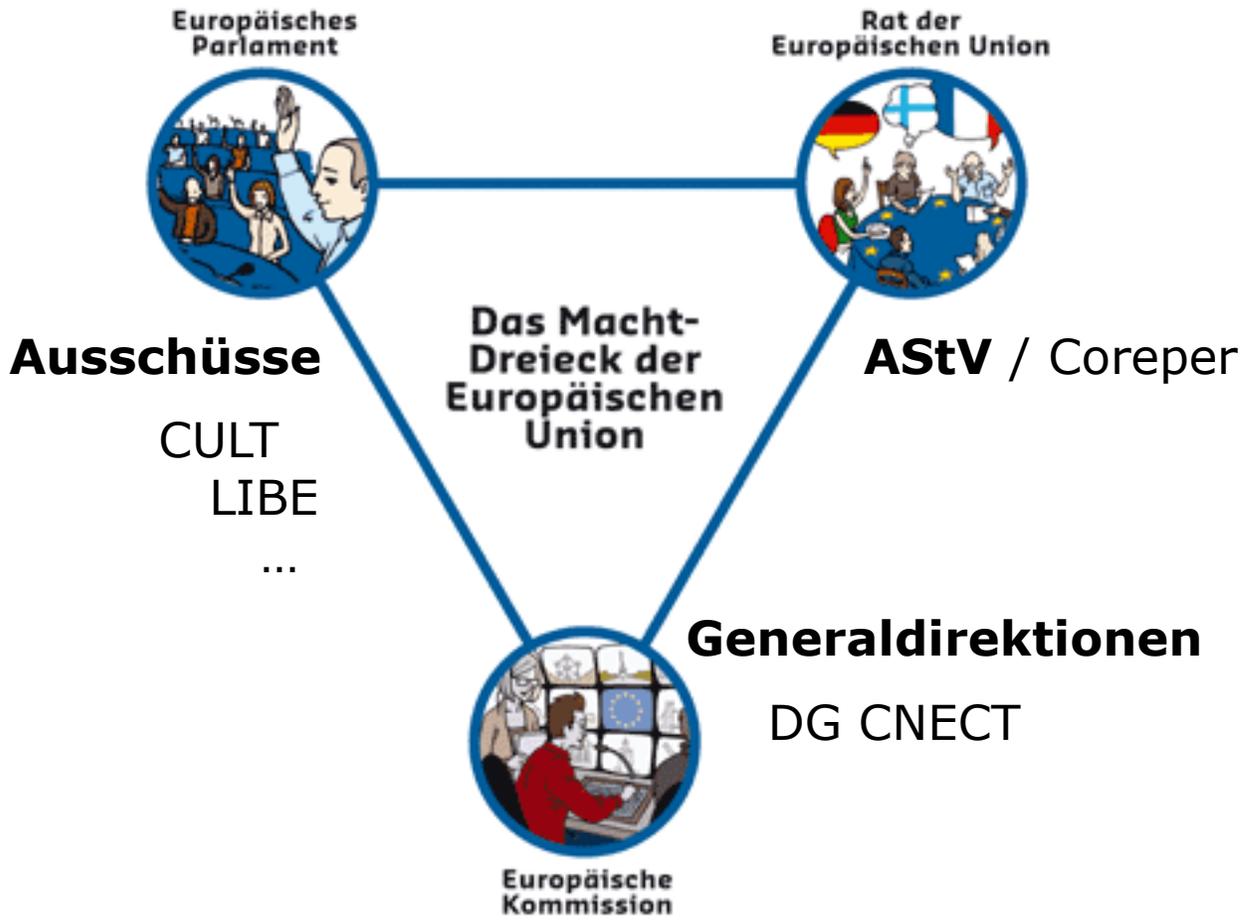
AdR

WSA

Landesvertretungen



Lobbyisten

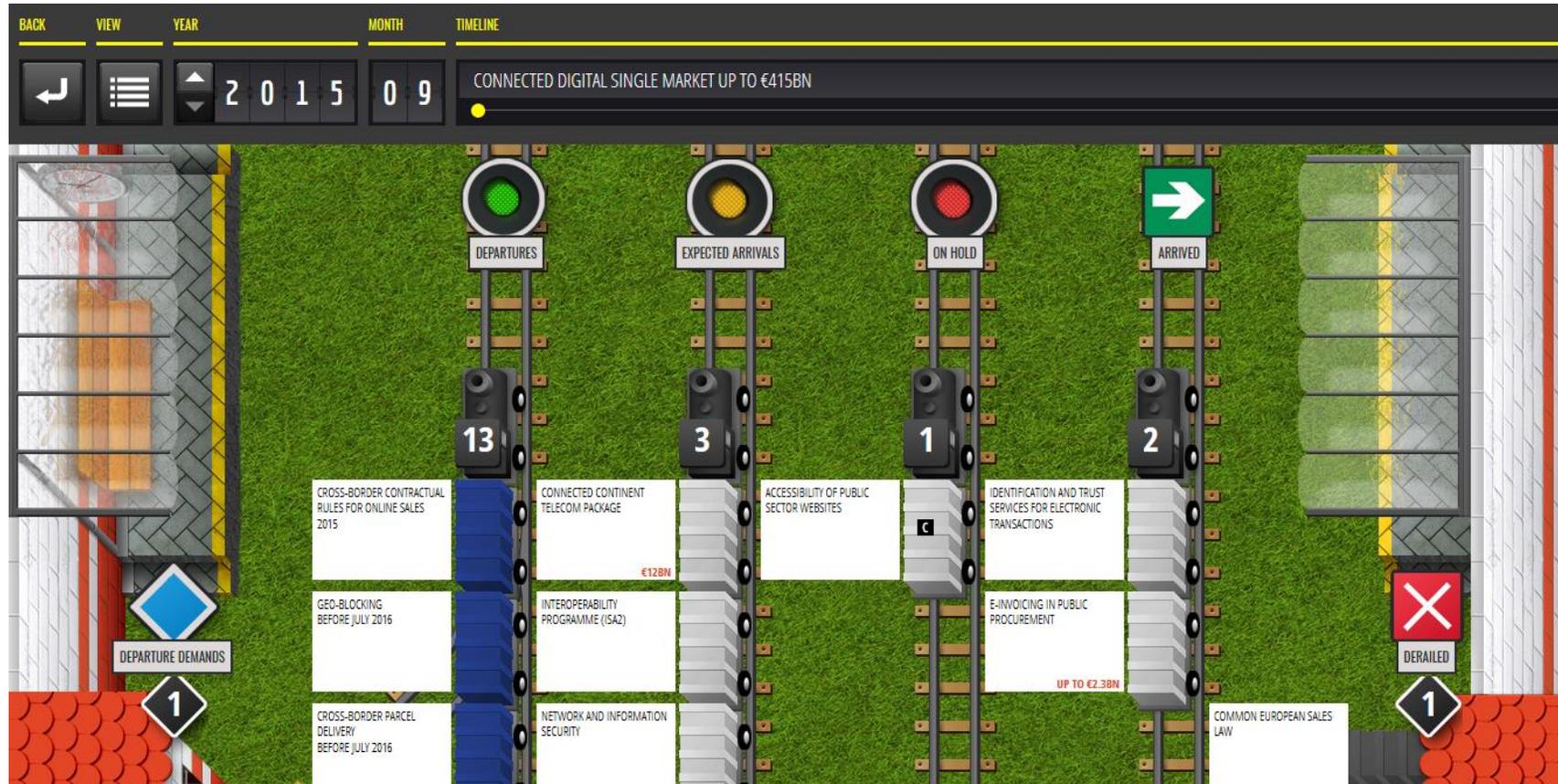


Verbände
ACT
...



„Legislative train schedule“

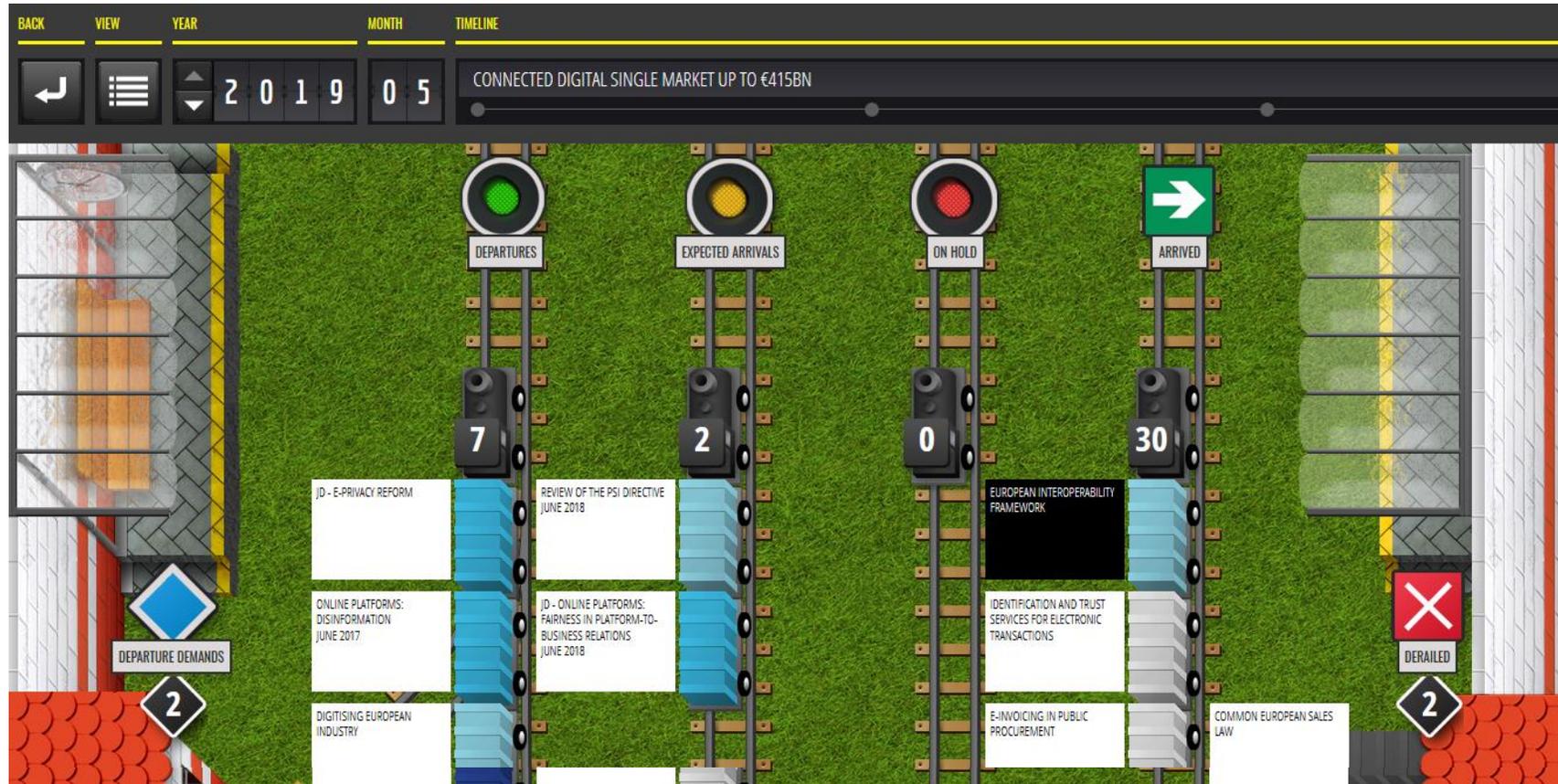
2015



„Legislative train schedule“ des digitalen Binnenmarkts
<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market>

„Legislative train schedule“

heute



„Legislative train schedule“ des digitalen Binnenmarkts
<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market>

„Medienregulierung“ in der EU

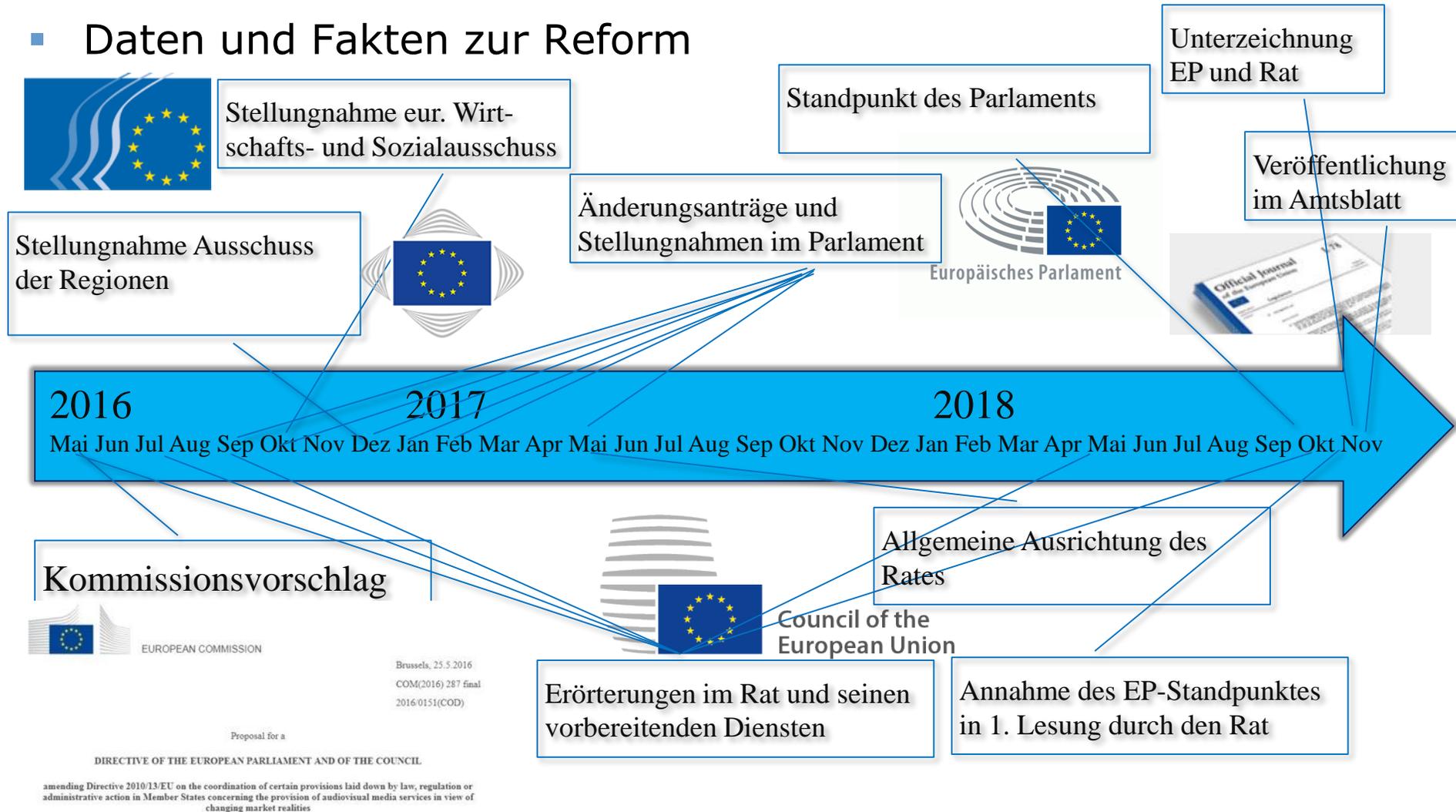
Im Fokus: AVMD-Richtlinie 2018

Worauf in Zukunft zu achten ist...

Wegweiser durch die EU-Medienregulierung

Zeitleiste AVMD-Richtlinie

■ Daten und Fakten zur Reform



AVMD-RL – Die EMR-Synopsen

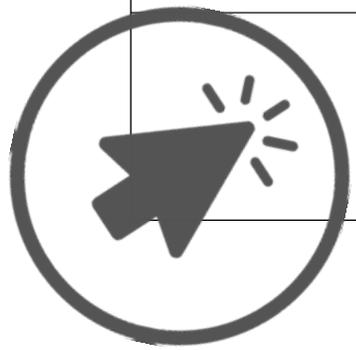
Referenzen

- AVMD-Richtlinie: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>
- Vorschlag Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-287-DE-F1-1.PDF>
- Standpunkt EP (1. Lesung): <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0192&language=DE>
- Allgemeine Ausrichtung Rat: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9691-2017-INIT/de/pdf>

Synopse¹

(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die folgende Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die alle folgenden Anforderungen erfüllt:	(aa) „Videoplattformdienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die [... gestrichen ...] folgende Anforderungen erfüllt:
	(i) der Dienst besteht in der Speicherung einer großen Menge an Sendungen oder an von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) eine Hauptfunktion des Dienstes besteht in der öffentlichen Bereitstellung von Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;	(i) der Dienst besteht in der Speicherung von Sendungen oder von von Nutzern erstellten Videos, für die der Videoplattformanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt;
	automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	öffentlich zugänglich wird vom Anbieter des Dienstes bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Hosten, Anzeigen, Markieren und Anordnen;	(ii) die Organisation der gespeicherten Sendungen oder von Nutzern erstellten Videos wird vom Anbieter der Videoplattform bestimmt, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch [... gestrichen ...] Anzeigen, Markieren und Anordnen;
	(iii) der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;	(iii) der Hauptzweck des Dienstes oder eines Dienstes, der einen trennbaren Teil eines umfassenderen Dienstes darstellt, besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, oder dem Dienst kommt dabei eine wesentliche Rolle zu; und	(iii) der Hauptzweck des Dienstes, ein trennbarer Teil dieses Dienstes oder eine wesentliche Funktion des Dienstes besteht darin, Sendungen und von Nutzern erstellte Videos für die allgemeine Öffentlichkeit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und [... gestrichen ...]

Beispielseiten
EMR-Gr. / Vorschriften



Weiterführendes auch bei den EMR-Impulsen
<http://emr-sb.de/emr-impulse/>

AVMD-RL – Die EMR-Synopsen

(Vergleich RL 2010/13/EU und Änderungsfassung durch RL (EU) 2018/1808)

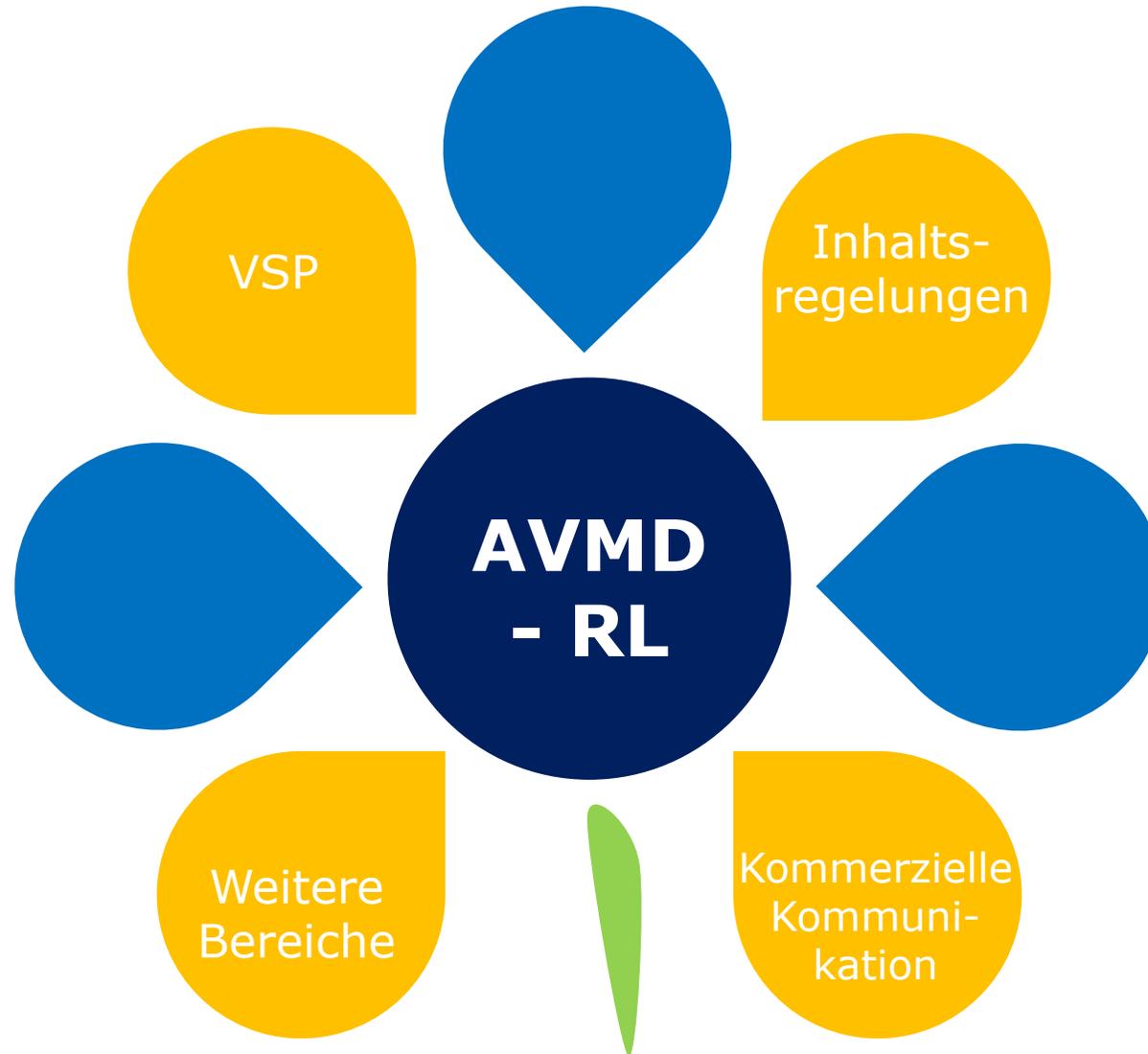


www.emr-sb.de

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
(a) „audiovisueller Mediendienst“	(a) „audiovisueller Mediendienst“
<p>(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes,</p>	<p>(i) eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG bereitzustellen; bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Absatzes oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Absatzes;</p>
(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;	(ii) die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
	<p>(aa) „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge.</p>
(b) „Sendung“ eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die Einzelbestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten	(b) "Sendung" eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem

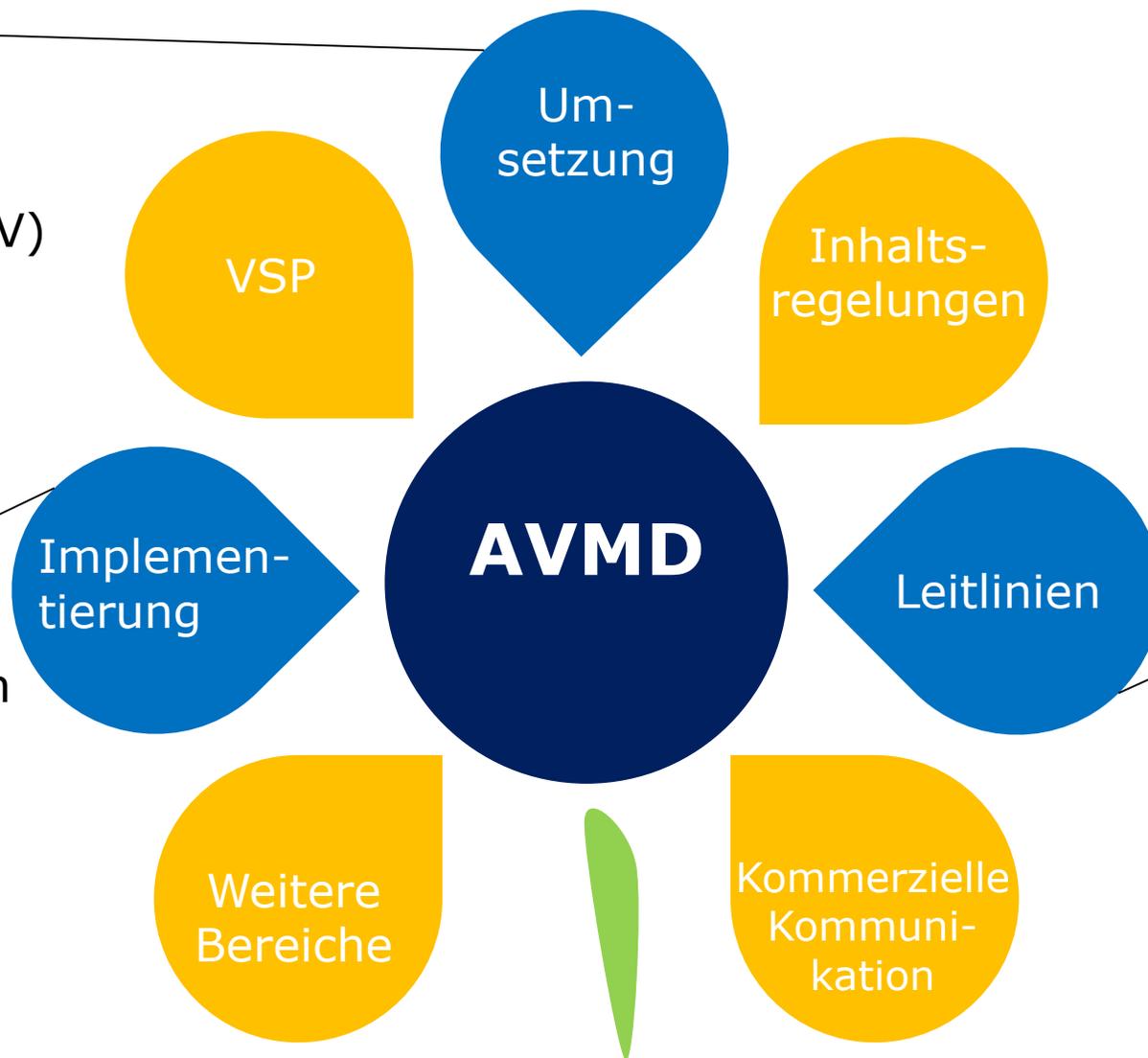
Direktvergleich der Vorschriften bisher/ jetzt

Richtlinie (EU) 2018/1808



Richtlinie (EU) 2018/1808

- Medienstaatsvertrag (MStV) / Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) → evtl.?
- Telemediengesetz (TMG) → evtl.?
- Landesmedienanstalten
- Kooperation ERGA
- Auf dem Weg zur Harmonisierung des Vollzugs?

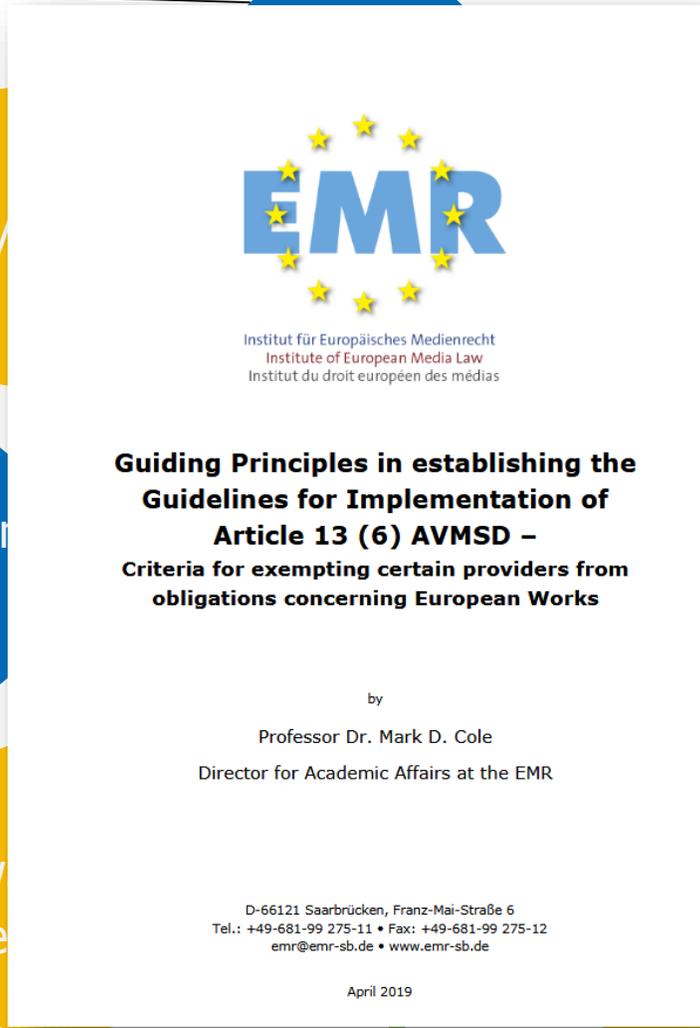


- „wesentliche Funktion“ - VSPs
- Medienkompetenzförderungsberichte
- Art. 13 (6) – Ausnahmen zur Förderungsverpflichtung

Richtlinie (EU) 2018/1808

- Medienstaatsvertrag (MStV) / Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) → evtl.?
- Telemediengesetz (TMG) → evtl.?
- Landesmedienanstalten
- Kooperation ERGA
- Auf dem Weg zur Harmonisierung des Vollzugs?

Implementierung



ts-
ngen

leitlinien

zielle
ni-
n

- „wesentliche Funktion“ - VSPs
- Medienkompetenzförderungsberichte
 - Art. 13 (6) – Ausnahmen zur Förderungsverpflichtung

Richtlinie (EU) 2018/1808

- Medienstaatsvertrag (MStV) / Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) → evtl.?
- Telemediengesetz (TMG) → evtl.?
- Landesmedienanstalten
- Kooperation ERGA
- Auf dem Weg zur Harmonisierung des Vollzugs?

Implementierung



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Das aktuelle Stichwort

Die Umsetzung der Novelle der AVMD-Richtlinie als möglicher Bestandteil eines „Staatsvertrages zur positiven Medienordnung (Medienstaatsvertrages)“

Erste Überlegungen

Von
Dr. Jörg Ukrow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

A. Zur Einführung

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung des Bund-Länder-Berichts zur Medienkonvergenz¹ überrascht es, dass trotz der während der österreichischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2018 zu erwartenden Veröffentlichung der Novelle der

¹ Abzurufen unter
https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-06-14-medienkonvergenz-bericht-blk.pdf?__blob=publicationFile&cv=3

1

s-
gen

itlinien

elle
i-

- „wesentliche Funktion“ - VSPs
- Medienkompetenzförderungsberichte
 - Art. 13 (6) – Ausnahmen zur Förderungsverpflichtung

„Medienregulierung“ in der EU

Im Fokus: AVMD-Richtlinie 2018

Worauf in Zukunft zu achten ist...

Wegweiser durch die EU-Medienregulierung

Worauf in Zukunft zu achten ist... ...der Datenschutz

■ Das noch immer fehlende „Teil“: Datenschutz in der elektronischen Kommunikation

- Problematik der Parallelentwicklung zur DSGVO
- Problematik der Überschneidungen / Abgrenzbarkeit
- Zwickmühlen und Problemstellung bei der Anwendung
 - z.B. Problematik der Direktwerbung
- Vergleichbarkeit von Standards ist herzustellen
 - Data Protection Authorities Try to Fill the Gap between GDPR and e-Privacy Rules (EMR-Beitrag von C. Etteldorf in EDPL 2/2018)



Worauf in Zukunft zu achten ist... ...die Plattformen

- Noch offen: Plattformen – TERREG-Verordnung
 - Vorschlag für eine **Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte** - 2018/0331(COD) – Standpunkt erste Lesung EP 17. April 2019
 - Anwendungsbereich – Unterschiede zu NetzDG:
 - „Hostingdiensteanbieter“
 - keine Ausnahme für KMUs
 - Sorgfaltspflichten für Hostingdiensteanbieter
 - Verpflichtung zur Entfernung und Sperrung von Inhalten nach Entfernungsanordnung
 - „innerhalb einer Stunde“ (Vorschlag Kommission) → „schnellstmöglich“ (Textänderung im EP nach erster Lesung)
 - Proaktive Maßnahmen
 - Nächster Streitpunkt im EP: „Hostingdiensteanbieter ergreifen gegebenenfalls proaktive Maßnahmen“ (Vorschlag Kommission) → Hostingdiensteanbieter „können“ spezifische Maßnahmen ergreifen (EP – erste Lesung)
 - [https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/04-17/0421/P8_TA-PROV\(2019\)0421_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/04-17/0421/P8_TA-PROV(2019)0421_DE.pdf)

Worauf in Zukunft zu achten ist... ...die DBM-UrhR-RL

- Noch nicht fertig:
Umsetzung der
Urheberrechtsreform
(Richtlinie (EU) 2019/790)
 - rechtliche Schritte gegen die Reform
 - ohne Uploadfilter umsetzbar?
 - Stakeholder-Dialog - Art. 17 (10)
ab Juni 2019?
 - Studien z.B. zu technischen Fragen
(Frankreich)

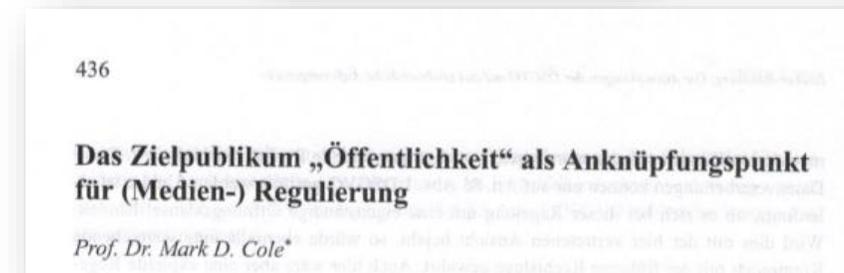


CDU Papier zur Umsetzung der Urheberrechtsreform:
<https://www.cdu.de/artikel/kompromiss-zum-urheberrecht-keine-uploadfilter>

Worauf in Zukunft zu achten ist... ...die Online-Plattformen im Fokus

- “Opening E-Commerce“?
 - Richtlinie 2000/31/EG
 - Art. 14 → Haftungsprivileg für Dienste der Informationsgesellschaft
 - Art. 15 → „Keine allgemeinen Überwachungspflichten“
 - Reform unvermeidbar?
 - Horizontaler Regulierungsansatz oder Einzelregulierung?

- Neue Anknüpfungspunkte für (Medien-) Regulierung?



Aus der aktuellen UFITA 2/2018 zu neuen Anknüpfungspunkten für Medienregulierung.

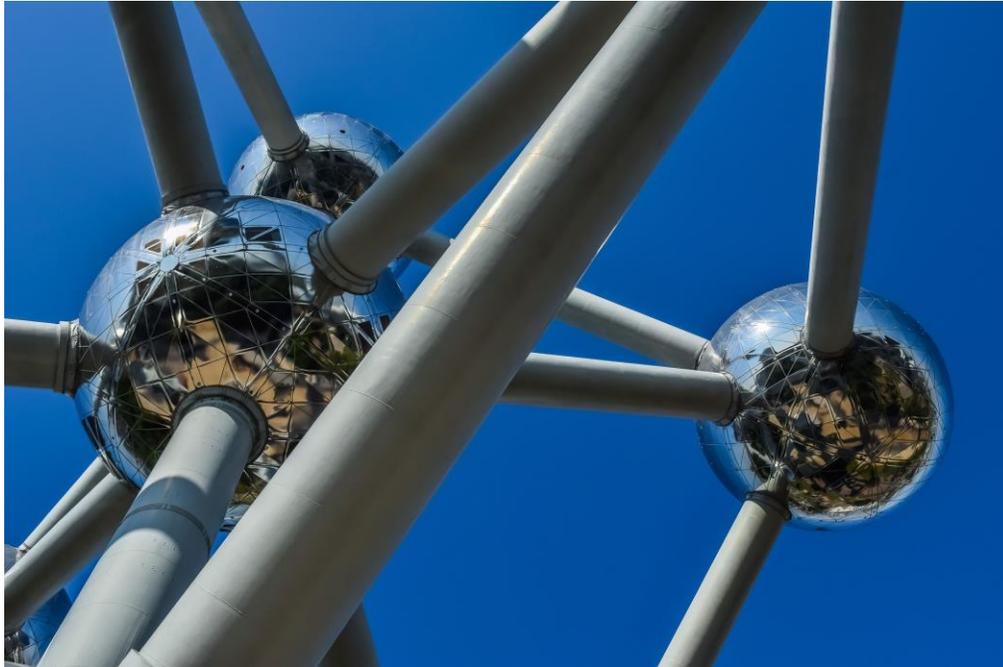
„Medienregulierung“ in der EU

Im Fokus: AVMD-Richtlinie 2018

Worauf in Zukunft zu achten ist...

Wegweiser durch die EU-Medienregulierung

Brüssel im Blick behalten!



ständig in Bewegung



Kommissar/in –
ggf. neue Arbeitsbereiche

Auf dem Laufenden bleiben: EMR

- **Rechtsgutachten**
*bspw. „Guiding Principles in establishing the Guidelines for Implementation of Article 13 (6) AVMSD“ (2019)
oder „Aktive Sicherung lokaler und regionaler Medienvielfalt“ (2019)*
- **Forschungsprojekte**
bspw. zu Fake News als Rechtsproblem (2018)
- **Eigene Publikationen**
bspw. EMR-Schriftenreihe, EMR Script, aktuelles Stichwort, IRIS-Reihe...
- **Mitwirkung an / Betreuung von periodisch erscheinenden Fachpublikationen**
EDPL, UFITA, MMR aktuell, IRIS Newsletter...
- **Veranstaltungen**
laufend – eine kleine Selektion folgt...



Auf dem Laufenden bleiben: EMR

Impulse aus dem EMR

Die Schnittstellen von Wahl- und Medienrecht im digitalen Wandel

Eine Bestandsaufnahme und ein Ausblick – unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Judikatur des BVerfG

Von Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

A. Einleitung

Der Wahlkampf zu den Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 hat dem BVerfG Gelegenheit gegeben, seine Judikatur zu Wahlwerbung in Bezug auf die Werbung im Rundfunk fortzuschreiben und in Bezug auf die Werbung in neuen sozialen Medien fortzuentwickeln. In dieser Judikatur knüpft das BVerfG jeweils an seine Rechtsprechungslinie zur Offenheit des demokratischen Prozesses auch mit Blick auf chancengleiche Teilhabemöglichkeiten kleinerer Parteien an, wobei insoweit eine größere Bereitschaft, auch verfassungsfeindlich eingestellten Parteien eine Teilhabe zu eröffnen, zu bestehen scheint, als dies mit Blick auf die Teilhabe an der staatlichen Parteienfinanzierung der Fall ist. Die Judikatur ist ein weiteres Moment, dass für eine grundlegende Überarbeitung bisheriger regulatorischer Steuerungsinstrumente zur Herstellung eines kohärenten, die veränderte Medienlandschaft stärker berücksichtigenden Regulierungsrahmens für Fragen an den Schnittstelle von Medien- und Wahlrecht spricht.

In einer Analyse der Wahlen vom 26. Mai 2019 erklärte die CDU-Bundesvorsitzende *Annegrit Kramp-Karrenbauer* unter anderem:¹

„Als die Nachricht kam, dass sich eine ganze Reihe von Youtubern zusammengeschlossen haben, um einen Aufruf zu starten – Wahlaufuf gegen die CDU und die SPD – da hab' ich mich gefragt, was wäre eigentlich in diesem Land los, wenn eine Reihe von sagen wir mal 70 Zeitungsjournalisten zwei Tage vor der Wahl erklärt hätten, „Wir machen einen gemeinsamen Aufruf wählt bitte nicht CDU und SPD!“ Es wäre klare Meinungsmache vor der Wahl gewesen. Ich glaube, es hätte eine andere Diskussion in unserem Land ausgelöst. Und die Frage stellt sich schon mit Blick auf das Thema

Die Reihe „Impulse aus dem EMR“ trägt dessen Rolle als Forum insbesondere für medien- und informationsrechtliche Debatten an der Schnittstelle von Rechtspolitik und Rechtsdogmatik Rechnung. Auf der Grundlage eigenständiger Erfahrungen und Expertise der Impulsgeber werden hier persönliche Diskussionsbeiträge veröffentlicht. Die Beiträge geben keine Position des Instituts wieder und binden nicht dessen Mitglieder.

¹ <https://www.facebook.com/spiegelonline/videos/oda-vorsitzende-annegrit-kramp-karrenbauer-spricht-ueber-meinungsmache-vor-der-wahl/647632982311645/>

Impulse aus dem EMR

Algorithmen, APIs und Aufsicht

Überlegungen zur organisations- und verfahrensrechtlichen Effektuierung einer positiven Ordnung der Vielfaltssicherung im digitalen Raum

Von Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

I. Herausforderungen des globalen digitalen Wandels für eine freiheitlich-demokratische Kommunikationsordnung – einige Reminiszenzen und ein Appell

1. Ohne aktive Gestaltung, Regulierung und demokratische Kontrolle birgt der globale digitale Wandel (auch) das Risiko, den Zusammenhalt freiheitlich verfasster Gesellschaften zu gefährden, Grund- und Menschenrechte zu verletzen und Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit zu schwächen.¹ Nur wenn die Nutzung digitaler Technologien in eine Strategie nachhaltiger Entwicklung eingebettet wird, die auch die Informations- und Kommunikationsordnung in den Blick nimmt, kann sie auch einen positiven Beitrag für eine gemeinsame digitale Zukunft auf nationaler, europäischer und globaler Ebene leisten. Denn die Dynamik des digitalen Zeitalters² geht mit tiefgreifenden, strukturellen Veränderungen für Gesellschaft, Wirtschaft und Individuum einher, die mit neuen Herausforderungen im Umgang mit Privatsphäre ebenso verbunden sind wie mit umfassenden Veränderungen der

Die Reihe „Impulse aus dem EMR“ trägt dessen Rolle als Forum insbesondere für medien- und informationsrechtliche Debatten an der Schnittstelle von Rechtspolitik und Rechtsdogmatik Rechnung. Auf der Grundlage eigenständiger Erfahrungen und Expertise der Impulsgeber werden hier persönliche Diskussionsbeiträge veröffentlicht. Die Beiträge geben keine Position des Instituts wieder und binden nicht dessen Mitglieder.

¹ Vgl. hierzu z.B. *Beckme-Neffen*, Das Ende der Demokratie? Effekte der Digitalisierung aus rechtlicher, politologischer und psychologischer Sicht, 2018, S. 1 ff., 39 ff.; *Köhler*, Digitalisierung – Technik für eine nachhaltige Gesellschaft, in: *Hildebrandt/Landhäuser (Hrsg.)*, CSR und Digitalisierung: Der digitale Wandel als Chance und Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft, 2017, S. 23 ff. (32 ff.); *Morini*, Digitalisierung als Herausforderung und Chance für Staat und Verwaltung, 2016, S. 5 ff.; *Papier*, Herausforderungen des Rechtsstaats im Zeitalter der Digitalisierung, in: *Bär u.a. (Hrsg.)*, Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, 2. Band: Wissenschaft und Recht, 2018, S. 171 ff.; *Rau-Mohr*, Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde: Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet, 2017, S. 44 ff., 92 ff.

² Vgl. hierzu z.B. *Häberer*, Digitalisierung: Systematisierung der Trends im Strukturwandel – Gestaltungsaufgabe für die Wirtschaftspolitik, 2016; *Türcke*, Digitale Gefolgschaft: Auf dem Weg in eine neue Stammesgesellschaft, 2019, S. 14; *Wag/ Göhl (Hrsg.)*, Digitalisierung: Segen oder Fluch. Wie die Digitalisierung unsere Lebens- und Arbeitswelt verändert, 2018.

Das aktuelle Stichwort

Nicht nur zur Weihnachtszeit – EuGH sichert Beitragsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland

Anmerkungen zum Urteil vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache C-492/17, *Südwestrundfunk / Rittlinger u.a.*

Von Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

„Luxemburg locuta – causa finita“ – nach dem Bundesverfassungsgericht hat auch der Europäische Gerichtshof die Rechtmäßigkeit des Systemwechsels in der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland von der früheren Gebühr zur jetzigen Beitragsfinanzierung bestätigt.

Wenn auch nicht in der redaktionellen Gestaltung, so doch in der juristischen Substanz hat der EuGH den Entscheidungsvorschlag in den Schlussanträgen des Generalanwalts *Campos Sánchez-Bordona* vom 26. September 2018, auf die er in seinem Urteil mehrfach ausdrücklich Bezug nimmt, bestätigt. Dessen Entscheidungsvorschlag lautete:

- „Das baden-württembergische Zustimmungsgesetz zur Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 17. Dezember 2010, durch das der Entstehungsbestand für den Rundfunkbeitrag geändert wird, indem der Besitz eines Empfangsgeräts durch den Besitz einer Wohnung ersetzt wird,
- stellt keine Änderung einer bestehenden Beihilfe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] dar und
 - schafft daher keine neue Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999, die bei der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet oder von ihr hätte genehmigt werden müssen.“

Der Tenor zur Europarechtskonformität des Systemwechsels in der Finanzierung lautet in der Entscheidung des EuGH:

„Art. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] ist dahin auszulegen, dass eine Änderung der Finanzierungsregelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eines Mitgliedstaats, die wie in den Ausgangsverfahren darin besteht, eine Rundfunkgebühr, die für den Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu entrichten ist, durch einen Rundfunkbeitrag zu ersetzen, der insbesondere für das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte zu

EMR-Aktivitäten: Konferenzen

■ Annual European Media Law Conference

- Frisch aus Brüssel vom 6./7.6.19 mit Eindrücken zur DSM-Bilanz und darüber hinaus



■ Europatag Medientage München

- Ausgabe 2019 am 25.10.19



■ Konferenzen zu aktuellen Einzelthemen

- z.B. „Recht der Filmförderung“ am 28.6.19
- z.B. „Medienordnung 4.0“ am 4.7.19

Wegbegleiter-Hinweise

- „**Europa schläft nie**“ – wertneutrale, aber wichtige Erkenntnis
- Ein **Puzzle** fügt sich zusammen, daher **fehlende Einzelteile** im Blick behalten ebenso wie Änderungen an bereits gesetzten Bereichen
- **Nach der Verabschiedung** (von EU-Recht) ist **vor der Implementierung** (durch die nationale Ebene) – entweder durch Umsetzung und Durchführung oder nur Letzteres
- **Kooperationsbestrebungen** auf europäischer Ebene eng **begleiten** und **Impulsgeber sein**, um Relevanz nationaler Ebene – hier: nationaler Medienrechtsausrichtung – aufrechtzuerhalten
- **Kompliziert, aber machbar** – mit den richtigen **Wegweisern und Wegbegleitern**



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Germany

Telefon +49/681/99275-11
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de
emr-sb.de